# BEBAUUNGSPLAN NR. 28, TEIL 3 – STADTMITTEPROJEKT – DER STADT BERGISCH GLADBACH M. 1 : 500

1.Ausfertigung

überlagert durch BP 28/3, 2. Änderung - Stadtmitteprojekt -

überlagert durch BP 28/3, 1. Änderung - Stadtmitteprojekt -

Fl.10 · Fl.24 · Fl.23

L 288 · L 286 · Hauptstraße · Poststraße · Stationsstraße · Dr.-Robert-Koch-Straße · Laurentiusstraße · Konrad-Adenauer-Platz · Marie-Zanders-Straße · Parkplatz · Rathaus · St. Laurentius · Stadtverwaltung · Finanzamt · Haus des Handwerks · Jugendheim

TGa – 200 PKW

## Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Flächen der überdeckten Kraftfahrzeugeinstellplätze werden nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

2.2 Nach Fertigstellung der Hochstraße ((L 288) kann im Einvernehmen mit den Bauleträgern eine eingeschossige Unterbauung der Hochstraße bis zu 5,0 m zugelassen werden.

2.3 Ein zusätzliches Vollgeschoß kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die zulässige Geschoßfläche nicht überschritten wird und die städtebaulichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. Baulinien

3.1 Bei Baulinien kann ein Zurücktreten von Staffelgeschossen bis 4,0 m zugelassen werden.

4. Verkehrsflächen

4.1 Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

4.2 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen (Fußgängerbereiche) kann das Aufstellen von Vitrinen zugelassen werden, wenn verkehrliche und städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

4.3 Das Be- und Entladen der Anlieferfahrzeuge des Kaufhauses muß auf eigenem Grundstück erfolgen. Das gleiche gilt für die Zufahrt zur Tiefgarage (TGa).

5. Gebrechte zugunsten der Allgemeinheit

5.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebrechte zugunsten der Allgemeinheit erweitern sich um die Flächen, um welche die anschließenden Gebäude hinter die Baugrenzen zurücktreten.

5.2 Sofern die Baugrenzen, die an die öffentlichen Verkehrsflächen (Fußwege) angrenzen, unterschritten werden, sind die Zwischenräume mit einem Gebrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.

5.3 Auf den mit einem Gebrecht zugunsten der Allgemeinheit belasteten Flächen kann das Aufstellen von Vitrinen zugelassen werden, wenn verkehrliche und städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

5.4 Das im Bereich der Hochstraße festgesetzte Gebrecht zugunsten der Allgemeinheit entfällt, für den Bereich, für den einer Unterbauung der Hochstraße zugestimmt wird.

6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

6.1 Soweit im Bebauungsplan keine Dachformen bzw. Dachneigungen ausgewiesen sind, werden folgende Dachformen bzw. Dachneigungen festgesetzt:

6.11 ein- bis zweigeschossige Bauweise Flachdach, 0 – 5° (Alte Teilung);

6.12 drei- bis fünfgeschossige Bauweise Flachdach/Satteldach, 0 – 30° (Alte Teilung).

6.2 Es kann gefordert werden, daß Satteldächer an Ende einer Reihe abgewalmt werden.

6.3 Flachdächer sind mit einer mindestens 2 cm starken Kiesschüttung oder einem Plattenbelag zu versehen.

6.4 Entlang der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße, Hauptstraße und des Konrad-Adenauer-Platzes sind in Erdgeschoß Regenschutzdächer mit mindestens 1,50 m Ausladung vorzusehen. Die Höhe der Vordächer über der öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 3,0 m betragen.

Zur Angleichung an vorhandene Vordächer können Ausnahmen zugelassen werden.

6.5 Werbeanlagen sind auf der gesamten Fläche der Vordächer zugelassen, jedoch sind die Höhen dieser Anlagen auf 1,00 m begrenzt.

⑥ Ergänzung:
Stattgegebene Anregungen u. Bedenken gemäß Ratsbeschluss vom 4.4.1974

Das Be-und Entladen der Anlieferfahrzeuge des Grundstücks Hauptstraße 155 muß auf eigenem Grundstück erfolgen. Das Fahrrecht zugunsten des Eigentümers des Grundstückes Hauptstraße 155 entfällt, sobald die rückwärtige Andienung fertiggestellt ist.

Die Fassaden entlang der Hochstraße sind so auszuführen, daß evtl. Spritzwasser, Tausalz, u.ä. keine Schäden hervorrufen. Evtl. notwendigwerdende Reinigungs- u. Ausbesserungsarbeiten gehen zu Lasten der Hauseigentümer.
Entlang der Hochstraße (L 288) ist Reklame jeglicher Art an Wandflächen u. auf Dachgesimsen unzulässig.
Die Neubauten auf der nordsüd. Seite des Brückenbauwerkes „Stelzenstraße" dürfen erst nach deren Fertigstellung errichtet werden, d.h. der Arbeitsstreifen für eine Kranbahn muß freigehalten werden.
Im Baubereich beiderseits der Hochstraße, soweit er von Straßenlärm betroffen wird, müssen bei Räumen die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, bauliche Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vornorm DIN 18005 oder der dann geltenden Vorschriften ausgeführt werden. Die Kosten der Schallschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

### ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer · Wohngebäude ohne Hausnummer · Öffentliches Gebäude, z. B. Schule · Kirche · Turnhalle · Industrie- oder gewerbliche Anlage · Durchfahrt · Arkade · Tankstelle · Turnhalle · Hochbehälter · Wasserturm · Umspannwerk · Gasbehälter · Kläranlage · Sendeturm · Leitungsmast · Transformatorenhaus · Schornstein · Denkmal · Aussichtspunkt · Sportplatz · Spielplatz · Campingplatz · Friedhof · Grünanlage · Baum · Gebäude mit Hausnummer · Gebäude ohne Hausnummer · Öffentliches Gebäude, z. B. Schule · Kirche · Kapelle · Kindergarten / Kinderkrippe · Jugendheim / Jugendherberge · Altersheim · Krankenhaus · Hallenbad · Bundespost · Feuerwehr · Ehrenmal / Denkmal · Grünfläche · Verkehrsgrün · Parkanlage · Zollplatz · Badeplatz · Friedhof · Deponie / Müllverbrennungsanlage · Sportplatz · Spielplatz · Bolzplatz · Fläche oder Baugrundstück für Ver- oder Entsorgungsanlagen · Umspannwerk · Umformerstation · Brunnen · Wasserwerk · Wasserbehälter · Pumpwerk · Kläranlage · Müllverbrennungsanlage · Mülldeponie / -halde

Dachformen: Satteldach · Pultdach · Walmdach · Flachdach · Krüppelwalmdach

Gemeindegrenze · Gemarkungsgrenze · Flurgrenze · Flurstücksgrenze · Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze · Kilometerstein mit Kilometerangabe · Fußgängerüberweg · Omnibushaltestelle · Gebots- Warn- Hinweiszeichen · Bordstein · Straßenkreuzung · Straßenkehrrohr · Einsteigschacht · Kappe (Schieber) · Unterflurhydrant · Oberflurhydrant · Höhenlage über NN (z. B. 150,0) · Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katasteranweisung

### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Verkehrsfläche (Bahnanlagen) · Wasserfläche · Naturschutzgebiet · Landschaftsschutzgebiet · Wasserschutzgebiet · Überschwemmungsgebiet · Quellschutzgebiet · Fläche gem. § 9 Abs. 3 BBauG · Fläche für den Luftverkehr · Bauschutzbereich (Kreis, Kon-Bau) · Lärmzone (Kreis, Kon-Bau) · Sichtdreieck

Fernwasserleitung (z. B. m. Schutzstreifen) · Hauptabwasserleitung · E. - Freileitung (z. B. m. Schutzstreifen) · E. - Kabel · Hauptpostkabel · Fernsprechleitung (z. B. m. Schutzstreifen) · Ölleitung (z. B. m. Schutzstreifen) · Naturdenkmal · Denkmalwürdige bauliche Anlage · Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes · Vorgeschlagener Grundstücksquerschnitt

### FESTSETZUNG VON GRENZEN UND FLÄCHEN

Grenze des Bebauungsplangebietes · Grenze unterschiedlicher Nutzungen · Begrenzungslinie der Verkehrsfläche · Baulinie · Baugrenze · Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, Breite z. B. 8,0 m · Verkehrsfläche (Straßen und Wege) · Öffentliche Parkfläche · Parkhaus · Fläche für Tiefgarage · Baugrundstück für besondere privatwirtschaftliche Anlagen, z. B. Hotel

Fläche für die Landwirtschaft · Fläche für die Forstwirtschaft · Fläche für Land- oder Forstwirtschaft · Fläche für Aufschüttungen · Fläche für Abgrabungen · Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche · Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche · Nicht überbaubare Grundstücksfläche · Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit · Gehrecht zugunsten der Anlieger · Fahrrecht zugunsten der Anlieger

### ART u. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Kleinsiedlungsgebiet · Reines Wohngebiet · Allgemeines Wohngebiet · Dorfgebiet · Mischgebiet · Kerngebiet · Gewerbegebiet · Industriegebiet · Wochenendhausgebiet · Sondergebiet

Grundflächenzahl / GRZ · Geschoßflächenzahl / GFZ · Baumassenzahl / BMZ

geschlossene Bauweise · offene Bauweise · nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig · nur Hausgruppen zulässig

Mindest- u. Höchstgrenze d. Vollg. · Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze · Zahl der Vollgeschosse zwingend

### FLÄCHENNUTZUNG U. WIDMUNGEN

Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf: Verwaltungsgebäude · Schule · Kirche, Kapelle · Kindergarten / Kinderkrippe · Jugendheim / Jugendherberge · Altersheim · Krankenhaus · Hallenbad · Bundespost · Feuerwehr · Ehrenmal / Denkmal

Grünfläche: Verkehrsgrün · Parkanlage · Zollplatz · Badeplatz · Friedhof · Deponie / Müllverbrennungsanlage · Sportplatz · Spielplatz · Bolzplatz

Fläche oder Baugrundstück für Ver- oder Entsorgungsanlagen: Umspannwerk · Umformerstation · Brunnen · Wasserwerk · Wasserbehälter · Pumpwerk · Kläranlage · Müllverbrennungsanlage · Mülldeponie / -halde

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Stellung eines gestellten Gebäudes mit Firstrichtung · Höhe der ggf. Anlagen über NN, z. B. 158,0 m · Höhenlage des Gebäudes bzw. Erdgeschoßfußboden (OKF) über Straßenachse, z. B. + 0,50 m · Traufhöhe über Straßenachse, z. B. 9,50 m · Maximale Höhe des Kniestockes, z. B. 1,60 m · Dachneigung: untere / obere Grenze, z. B. 30 bis 45° · FD Flachdach · ARKADE DURCHGANG, DURCHFAHRT

### ERGÄNZUNGEN

Umgrenzung des Sanierungsgebietes (§ 63 StBauFG) · Ganz oder teilweise abzubrechende Gebäude u. mittelbar betroffene Gebäude (§ 61 StBauFG) · + 89,50 Höhenlage der Verkehrsflächen u. NN z. B. 89,50 m (nicht verbindlich)

Die Änderungen gem. 28 Ratsbeschluß sind mit den Ziffern 1 – 6 bezeichnet. Wegfallende Festsetzungen sind gekreuzt (in violett)

Falzschema der Nutzungsschablone

| Art der baulichen Nutzung | Maß der baulichen Nutzung |
|---|---|
| Grund-flächen-zahl | Geschoß-flächen-zahl |
| Bauweise | Dachform bzw. Dachneigung |

Bebauungsplan 28/3 – Stadtmitteprojekt –

Hinweis :

Zu diesem Bebauungsplan gehört die am 31.01.85 rechtsverbindlich gewordene 1. Änderung.

Im Auftrage
Schweter

BEBAUUNGSPLAN NR. 28, TEIL 3

Maßstab 1:500

Ausgefertigt: Bergisch Gladbach den ... Im Auftrage

Entwurf und Anfertigung: Planungsabteilung · Bergisch Gladbach · den 24.1.1974 · Dipl.Ing. · Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) durch Beschluß des Rates vom 14.2.1967 aufgestellt worden. Bergisch Gladbach den 14.2.1967 · Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) in der Zeit vom 18.2.1974 bis 18.3.1974 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 7.2.1974 gemäß § 2 (6) Abs. 1 ortsüblich bekanntgemacht. Bergisch Gladbach den 19.3.1974 · Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 290) vom Rat am 4.4.1974 als Satzung beschlossen worden. Bergisch Gladbach den 19.3.1974 · Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) mit Verfügung vom 30.4.1974 genehmigt worden. Köln, den 30.4.1974 · Der Regierungspräsident · Im Auftrag · Dietz · Dietz gezeichnet

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) ist am 4.12.1974 erfolgt. Bergisch Gladbach den 5.12.1974 · Bürgermeister

⑥ Stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäß Beschlußfassungen des Rates vom 4.4.1974. Bergisch Gladbach den ... · Bürgermeister

Dieser Plan stimmt mit den Urkunden überein und darauf wird im Protokoll bescheinigt. Dieser Plan ist der Urkundenplan. Bergisch Gladbach den ... · Stadtdirektor

Stadtvermessungsamt Bergisch Gladbach · Vermessungsstelle Bergisch Gladbach · Vermessungsstelle Bergisch Gladbach

Die vorliegende Plangrundlage ist mit eine Abrechnung-Vergleichung der Katasterblätter. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1965 im Maßstab 1:500 durch Urmessung, erneuerliche Neuvermessung. Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen der Nutzungsart nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (RV. NSTAN) nach eine Teilneuvermessung und über Verwendung von Fortf. Vermessungsunterlagen (RV. Nauvermi.) nach einer Neuvermessung vom Bg. Bez. und Vorm. Pl. Anweisung.

Die Darstellung entspricht den gegenwärtigen Zustand stimmt mit den amtlichen Katasternachweis überein. den 14.2.1974 · 1560 Kl. 2 (6.71) · 1560 Kl. 2 (6.71) · 1560 Kl. 2 (6.71)